

# Förderverein für das Badische KONServatorium Karlsruhe e.V.

## Satzung des Fördervereins für das Badische KONServatorium Karlsruhe e.V.

In der am 29.01.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung

### Präambel

Der Förderverein für das Badische KONServatorium Karlsruhe e.V. verfolgt das Ziel, die Arbeit und das Wirken des Badischen KONServatoriums zu unterstützen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

### § 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Förderverein für das Badische KONServatorium Karlsruhe e.V. mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Beschaffung von Mitteln für das Badische KONServatorium Karlsruhe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden, die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen aus Konzerten und kulturellen Veranstaltungen.

Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Stärkung des Zusammenhalts der Schulgemeinschaft aller innerhalb des Badischen KONServatoriums, d.h. der (ehemaligen) Schüler, Eltern, Lehrer und der Direktion.
- Werbung für das Badische KONServatorium z.B. durch Werbebanner bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen (Berichte, Anzeigen) in Medien usw.
- eigene Veranstaltungen und Konzerte, in denen unter anderem auch für das Badische KONServatorium und dessen Ensembles geworben wird.
- Organisation und finanzielle Unterstützung von Konzertreisen und anderen gemeinsamen Aktivitäten, wie z.B. gemeinsames Musizieren etc.

### § 2 – Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 – Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.

### § 4 – Ausschluss der Begünstigung von Vereinsmitgliedern

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 – Auflösung Verein bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Badische KONServatorium, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 6 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes, sofern dieses gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

### § 7 - Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 - Organe des Vereins / Vereinsämter**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Zusätzlich kann ein Beirat gebildet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sollen mindestens eine Woche zuvor schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden zustimmungsberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 - Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Direktion des Badischen KONServatoriums gehört ex officio als Beisitzer dem Vorstand an.
3. Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 11- Mitbestimmung der Direktion des Badischen KONServatoriums**

Konzerte, Veranstaltungen und Konzertreisen mit Schülern des Badischen KONServatoriums, die vom Förderverein für das Badische KONServatorium Karlsruhe durchgeführt werden, erfolgen per Zustimmung der Direktion.

## **§ 12 – Vollmacht für die Änderung der Satzung**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Karlsruhe notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

## **§ 13 - Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 29. Januar 2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.